

Curriculum des WAP

(letzte Aktualisierung durch Beschluss der GV vom 25. November 2022)

1. Ziel der psychoanalytischen Ausbildung

Ziel der psychoanalytischen Ausbildung ist es, zukünftige Psychoanalytiker*innen den psychoanalytischen Prozess erleben zu lassen, sie mit der psychoanalytischen Theorie vertraut zu machen und sie durch begleitende Supervision auf ihre Tätigkeit als Psychoanalytiker*innen vorzubereiten.

Der Abschluss der Ausbildung qualifiziert zur selbständigen Arbeit als Psychoanalytiker*in und ist Voraussetzung für das Ansuchen um die gesetzliche Anerkennung.

2. Zulassung

2.1 Zulassungsbedingungen

Zur psychoanalytischen Ausbildung im Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse (WAP) als Fachspezifikum im Sinne des Psychotherapiegesetzes – d.h. mit anschließender Eintragung in die österreichische Psychotherapeutenliste und Berechtigung zur Ausübung von Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie in Österreich – kann zugelassen werden, wer eigenberechtigt ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat, das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und die weiteren in § 10 Abs. 2 Z 5 bis 9 des österreichischen Psychotherapiegesetzes genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Berufserfahrung ist erwünscht.

Als günstige Motivation für diese Berufswahl wird die Bereitschaft angesehen, eine Empfindsamkeit für das subjektive Leiden der Menschen mit einer aktiven Haltung bei der Erforschung von dessen unbewussten Ursachen zu verbinden.

2.2 Zulassungsverfahren

Der Bewerbung für die Ausbildung geht eine mindestens ein Jahr dauernde Eigenanalyse voraus. Das Erleben dieser Analyse soll für die Bewerbung zentrale Bedeutung haben.

Die schriftliche Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist an die Ausbildungskommission zu richten, ein Lebenslauf und eine Begründung der persönlichen Motivation ist der Bewerbung in fünffacher Ausfertigung beizulegen. Nach Absolvierung von insgesamt vier Vorstellungsgesprächen bei der Leiterin/dem Leiter und drei Mitgliedern der Ausbildungskommission entscheidet diese über die Zulassung zur Ausbildung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Ausbildungsvertrag festgelegt.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages ist die Ausbildungsbewerberin/der Ausbildungsbewerber Kandidat*in des WAP. Die persönliche Analyse gilt als Lehranalyse, sie kann nicht mit der Krankenkasse verrechnet werden.

3. Verlauf der Ausbildung

Die psychoanalytische Ausbildung umfasst:

- eine mehrjährige persönliche Analyse mit einer Frequenz von mindestens vier Wochenstunden;
- die Teilnahme an den vorgeschriebenen Theorieseminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins;
- ein Praktikum an einer geeigneten Einrichtung gem. § 6 Abs. 2 Z. 2 und 3 des Psychotherapiegesetzes;
- die Durchführung von Psychoanalysen und niederfrequenten psychoanalytischen Behandlungen mit begleitender Supervision;
- eine mündliche Fallpräsentation

- eine schriftliche theoretische Arbeit mit Vortrag im Allgemeinen Seminar des WAP

Die einzelnen Ausbildungsschritte (Seminare, Supervisionen, Lehranalyse) werden den Kandidat*innen von den Lehrenden bestätigt – die Bestätigungen müssen zeitnah von den Kandidat*innen an die Ausbildungskommission übermittelt werden.

3.1 Lehranalyse

Das Hauptkriterium für eine erfolgreiche Tätigkeit als Psychoanalytiker*in besteht im persönlichen Erleben der therapeutischen Wirksamkeit der psychoanalytischen Methode.

Dies erfordert eine mehrjährige Lehranalyse, deren Dauer damit erfahrungsgemäß weit über die vom BM festgesetzte Mindeststundenanzahl hinausgeht und mit einer Frequenz von mindestens vier Wochenstunden geführt werden muss. Die Lehranalyse ist bei einer/m dafür befugten Analytiker*in des WAP durchzuführen. Die Analyse-Inhalte sind grundsätzlich kein Gegenstand von Beratungen der Ausbildungskommission. Es wird empfohlen, zumindest einen der Kontrollfälle noch im Verlauf der Lehranalyse zu absolvieren. Zum Abschluss der Lehranalyse ist der Analysandin/dem Analysanden von der Lehranalytikerin/dem Lehranalytiker eine Bestätigung über die Anzahl der absolvierten Analysestunden auszustellen.

In Fragen von etwaigen Anrechnungen einer laufenden Analyse ist die Ausbildungskommission das zuständige Gremium.

3.2 Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung

Die Grundlage der theoretischen Ausbildung bilden die Werke von Sigmund Freud. Die Stundenanzahl der Pflichtseminare beträgt 312.

3.2.1 Pflichtseminare

Verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Seminaren, die gemeinsam mit der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung (WPV) abgehalten werden können:

- Grundlagen der Psychoanalyse I (Freud Schriften), II (Freud und Zeitgenossen bis 1938) und III (Entwicklungen nach 1938) (90 Einheiten, wöchentlich über 3 Semester)
- Psychoanalytische Entwicklungslehre: (30 Einheiten, wöchentlich über 1 Semester)
- Psychoanalytische Krankheitslehre und Diagnostik (Neurosen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen): (60 Einheiten, wöchentlich über 2 Semester).

Begleitend zu den Theorie-Seminaren sind zwei schriftliche Arbeiten zur vertieften Beschäftigung mit einem Aspekt/Begriff aus dem Seminarstoff zu verfassen.

Parallel zu den Pflichtseminaren (14-tägig oder nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltung):

- Erstgesprächsseminar: 20 Einheiten
- Technik der Psychoanalyse: 60 Einheiten
- Technik der Psychoanalytischen Psychotherapie inkl. Modifikationen der psychoanalytischen
- Technik und des Settings: 20 Einheiten
- Kasuistik-Seminar: 32 Einheiten.

Eine Seminareinheit beträgt 45 Minuten. Die Pflichtseminare können in sechs Semestern absolviert werden. Kandidaten der WPV besuchen die Seminare nach den Bedingungen der Ausbildungsordnung der WPV. Die Seminare werden aliquot zur Anzahl der jeweiligen Kandidaten im Seminar, jedoch jeweils mindestens zu einem Drittel, von Lehrbefugten des WAP und der WPV geleitet. Die Seminarplanung obliegt einer Seminarplanungskommission zusammengesetzt aus jeweils 2 Mitgliedern der Ausbildungskommission des WAP und des Lehrausschusses der WPV.

Die Seminarleitersitzung zur Evaluierung der Seminarteilnehmer setzt sich aus Repräsentanten der AUKO des WAP und des LA der WPV sowie den jeweiligen Lehrbefugten des WAP und der WPV

zusammen. In Zweifelsfällen erfolgt die Zulassung zu den weiterführenden Seminaren in Absprache mit der Ausbildungskommission.

3.2.2 Wahlseminare

Zusätzlich zu den Pflichtseminaren sind 80 Einheiten Wahlseminare zu absolvieren. Die Wahlseminare stehen allen Kandidat*innen offen und sollen ein weiterführendes Studium der psychoanalytischen Literatur, die Auseinandersetzung mit klinisch-theoretischen Fragestellungen und mit den klinischen Anwendungsmöglichkeiten der Psychoanalyse ermöglichen.

3.3 Klinische Ausbildung

3.3.1 *Praktikum im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld*

Es ist ein Praktikum in einer vom Bundesministerium für Gesundheit anerkannten Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für die Dauer von mindestens 550 Stunden, davon 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung, zu absolvieren. Begleitende dazu ist eine Praktikums-supervision von zumindest 30 Stunden (von denen bis zu 15 SV-Stunden im Rahmen einer Gruppensupervision stattfinden können) bei einer LehranalytikerIn/einem Lehranalytiker oder einem Mitglied mit Lehrbefugnis des WAP.

Die Beratungsstelle des WAP ist als Praktikumseinrichtung, in welcher 550 Praktikumsstunden für das Fachspezifikum absolviert werden können, vom Bundesministerium anerkannt.

Ab dem Eintritt in die theoretische Ausbildung wird die Mitarbeit in der Beratungsstelle des WAP empfohlen. Sie bietet Kandidat*innen von Beginn der Ausbildung an die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln und diese in wöchentlichen Teamsupervisionen einer psychoanalytischen Reflexion zu unterziehen.

3.3.2 *Zulassungskolloquium*

Nach Absolvierung des Erstgesprächsseminar kann das Zulassungskolloquium abgelegt werden, um den Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ zu erlangen. In diesem Kolloquium wird eine zwei bis vier Sitzungen umfassende Beratungs- oder Erstgesprächssituation schriftlich und mündlich vor zwei Mitgliedern der AUKO dargestellt.

Zum Zeitpunkt des Zulassungskolloquiums sollte ein Großteil des fachspezifischen Praktikums und der Praktikums-supervision absolviert sein.

3.3.3 *Kontrollanalysen und psychoanalytische Psychotherapien unter Supervision*

Es sind zwei 4-stündige Analysen über je 60 SV-Stunden (das entspricht einer Dauer der Analyse von ca. 1 ½ Jahren) sowie eine psychoanalytische Psychotherapie (2-stündig) über 30 SV-Stunden (das entspricht einer Dauer von ca. einem ¾ Jahr) zu führen. Falls ein 4-stündiger Kontrollfall nur über 40 SV-Stunden geführt werden kann (hier bedarf es einer schriftlichen Darlegung und Begründung), müssen für den zweiten 4-stündigen Fall 80 SV-Sitzungen (das entspricht einer Dauer der Analyse von ca. 2 Jahren) nachgewiesen werden. Davon unberührt bleiben in beiden Fällen die 30 SV-Stunden für die Psychoanalytische Psychotherapie.

Die erforderlichen zwei Kontrollanalysen sollen bei verschiedenen Lehranalytiker*innen supervidiert werden. Die Indikation für eine Psychoanalyse ist mit den jeweiligen Kontrollanalytiker*innen bereits vor dem Beginn der Analysen zu besprechen. Jede Kontrollanalyse muss mit einer Sitzung pro Woche supervidiert werden.

Psychoanalytische Psychotherapien sind ebenfalls in wöchentlichen Sitzungen bei einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker des WAP zu supervidieren.

Die Kontrollanalytiker*innen nehmen zur gemeinsamen Supervisionsarbeit ihrerseits schriftlich Stellung.

3.4 Abschluss der Ausbildung

Die Zulassung zum Abschlussvortrag erfolgt durch die Ausbildungskommission.

Der Ausbildungsabschluss umfasst drei Teile:

- 1) ein klinisches Kolloquium, in welchem eine 4-stündige Analyse vorgestellt und diskutiert wird;
- 2) einen wissenschaftlich-theoretischer Abschlussvortrag zu einem frei gewählten Thema aus dem psychoanalytischen Gegenstandsbereich oder fallbezogen mit weiterführenden allgemeinen Fragestellungen und Überlegungen zu Theorie und Praxis der Psychoanalyse;
- 3) absolvierte 80 E Wahlseminare

Mit der Annahme des Vortrags bestätigt die AUKO den Ausbildungsabschluss, mit welchem die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis erbracht hat, dass in der Ausbildung nicht nur klinische Kompetenz erworben wurde, sondern auch die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse in ihren verschiedenen Erkenntnisbereichen angeeignet werden konnten.

Der Abschluss der Ausbildung ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft im WAP und der IPA verbunden und Voraussetzung für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums.

4. Ausschluss von der Ausbildung

Der Ausschluss von der Ausbildung kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Nichterreichen der geforderten theoretischen und praktischen psychoanalytischen Ausbildungsanforderungen.
- Nichtwiederaufnahme der Lehranalyse nach Unterbrechung oder Abbruch.
- Schwere Verstöße gegen ethisch-psychotherapeutische Grundhaltungen.
- Nichtbezahlen des Kandidatenbeitrages trotz Mahnung über zwei Jahre.

Der Ausschluss von der Ausbildung wird nach Rücksprache mit der Ausbildungskommission vom Vorstand beschlossen. Die Kandidatin/der Kandidat kann bei einem Schiedsgericht des Vereins Berufung einlegen; es gilt der Spruch des Schiedsgerichts.

5. Lehrfunktionen

Die beiden im Folgenden angeführten, partiellen Lehrbefugnisse (siehe Punkt 5.1 und 5.2) – das Führen von Lehranalysen und die Vermittlung der Theorie der Psychoanalyse in allen ihren Dimensionen – können wahlweise, d.h. nicht gleichzeitig angestrebt bzw. erworben werden. Ein Zeitraum von zumindest einem Jahr sollte zwischen den Bewerbungen liegen.

5.1 Status „Mitglied mit Lehrbefugnis“

5.1.1 Status „Mitglied mit Lehrbefugnis: Führen von Lehranalysen“

Alle Mitglieder, welchen es ein Anliegen ist, ihre essentielle Erfahrung von Psychoanalyse weiterzugeben, sind eingeladen, einen Antrag zum Führen von Lehranalysen einzubringen. Auch von Seiten der AUKO können entsprechende Einladungen ausgesprochen werden.

Bewerbungen um den Status „Mitglied mit Lehrbefugnis: Führen von Lehranalysen“ müssen den WAP-Mitgliedern zu Beginn des Verfahrens bekanntgegeben werden. Eventuelle Einwände gegen die Bewerbung sind an die Ausbildungskommission zu richten und von dieser zu bearbeiten.

Voraussetzungen (neben den unter 5.1.1 angeführten) sind:

- 5-jährige psychoanalytisch-klinische Praxis nach Abschluss der Ausbildung mit einem Schwerpunkt auf hochfrequentem psychoanalytischem Arbeiten.

- Mehrere hochfrequent geführte Analysen (3-, 4- oder 5-stündig).
- Verpflichtende Supervision eines 4-stündigen Falles mit einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker der IPA über ein Jahr, da dem psychoanalytischen Arbeiten im Spannungsfeld einer Institution und der Bearbeitung der Trennung in der Lehranalyse besondere Bedeutung zukommt.
- Laufende Diskussion der eigenen psychoanalytischen Arbeit in einer Supervisions- oder Interventionsgruppe.

Die Zuerkennung des Status „Mitglied mit Lehrbefugnis: Führen von Lehranalysen“ wird durch die ausführliche Darstellung eines abgeschlossenen 4-stündigen Behandlungsfalles (der kein Kontrollfall war) vor einem Gremium erlangt. Die Falldarstellung ist vorher schriftlich bei der AUKO einzureichen.

5.1.2 : Status „Mitglied mit Lehrbefugnis: Seminarleitung“

Mitglieder des Arbeitskreises mit didaktischen Fähigkeiten und theoretischem Interesse können über einen Antrag an die AUKO zu „Mitgliedern mit Lehrbefugnis: Seminarleitung“ ernannt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft im WAP.
- Die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Leben des Vereins und der Nachweis von wissenschaftlicher Tätigkeit (mindestens zwei wissenschaftliche Vorträge im Verein und eine Publikation).

Mitglieder mit Lehrbefugnis sind berechtigt, Pflicht- und Wahlseminare zu leiten und Praktikums-supervisionen durchzuführen.

Das Ansuchen um den Status „Mitglied mit Lehrbefugnis: Seminarleitung“ ist schriftlich unter Beifügung der Vortrags- und Publikationsnachweise an alle Mitglieder der AUKO zu senden. Die Ernennung erfolgt in der AUKO-Sitzung.

5.2 Status „Lehranalytiker*in“

5.2.1: Status des Lehranalytikers/Lehranalytikerin

Das Ansuchen um den Status der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers ist möglich, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- aktive Teilnahme am Seminarbetrieb¹, d.h. die Leitung von mindestens zwei Pflichtseminaren
- mindestens zweimalige Teilnahme an der spezifischen Fortbildung (Literaturseminar, Interventionsgruppen (WAP-intern, EPF/IPA), welche die Besprechung von Kontrollfall-Supervisionen zum Inhalt haben.
- eine (aktuelle) Veröffentlichung in einem Peer Reviewed Fachjournal.

Der Status „Lehranalytiker*in“ umfasst die Berechtigung, Kontrollanalysen zu supervidieren und das passive Wahlrecht in die AUKO.

Das Vorliegen beider partieller Lehrbefugnisse (siehe 5.1) und die aktive Teilnahme am Seminarbetrieb (Leitung von zumindest zwei Pflichtseminaren) berechtigt zum Ansuchen um den Status „Lehranalytiker*in“. Dieser umfasst die Berechtigung, Kontrollanalysen zu supervidieren und das passive Wahlrecht in die AUKO.

Eine spezifische regelmäßige Fortbildung wird empfohlen in Form der Teilnahme an Einzel- und Gruppensupervisionen, Seminaren (u.a. an den von IPA und EPF angebotenen Veranstaltungen) und Interventionsgruppen, welche die Besprechung von Kontroll-Supervisionen zum Inhalt haben, beinhalten.

6. Gültigkeit des Curriculums

Das Curriculum gilt nach Beschluss durch die Generalversammlung am 11.05.2021 für alle neu beginnenden Ausbildungslehrgänge.

ANHANG

Durchführungsbestimmungen

Durch Beschlüsse der Ausbildungskommission (AUKO) wurden für die Durchführung des Curriculums folgende Punkte präzisiert:

1. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung (Betrifft 3.2 des Curriculums)

1.1 Pflichtseminare

1.1.1 Schriftliche Arbeit zu den Pflichtseminaren

Der Umfang der schriftlichen Arbeit zu den Theorieseminaren soll drei Seiten umfassen und mindestens drei Literaturangaben aufweisen.

Die Präsentation findet am letzten Seminarabend eines Semesters statt und soll 4-6 Wochen vor Semesterschluss bekannt gegeben werden. Die Seminarleiter*innen informieren die AUKO über die absolvierte Arbeit.

*1.1.2 Abwesenheiten der Seminarteilnehmer*innen*

Bei den Pflichtseminaren können bis zu 6 AE (20% pro Semester) versäumt werden; bei 8 bis 10 AE ist eine dem Inhalt entsprechende schriftliche Ersatzarbeit zu erbringen; bei darüber hinausgehenden Abwesenheiten muss das Seminar wiederholt werden.

1.2 Evaluierung der Seminarteilnehmer*innen

Von jeder Seminarleiterin/jedem Seminarleiter werden zu jeder Kandidatin/jedem Kandidaten schriftliche Rückmeldungen an die AUKO gegeben:

- bei positiver Beurteilung bestätigt die AUKO die erfolgreiche Teilnahme;
- bei Problemen berät die AUKO über allfällige Maßnahmen (z.B. persönliches Gespräch).

Die Seminarleiter*innen sollen den einzelnen Kandidat*innen im Problemfall ihre Einschätzung bereits vor der Seminarleiter*innensitzung mitgeteilt haben.

1.3 Wahlseminare

Die Anerkennung eines Seminars als Wahlseminar erfolgt durch die AUKO.

Dabei gelten folgende Richtlinien: Die Veranstaltungen sollten eigene Mitarbeit erfordern.

Als Wahlseminare anerkannt werden:

- Kasuistik-Seminare (laufende Gruppen, Gastreferenten); Workshops und Seminare im Rahmen von WAP, der Wiener psychoanalytischen Akademie, WPV, EPF- und IPA-Veranstaltungen.
- Wahlseminare im Rahmen des WAP, der WPV und der psychoanalytischen Akademie werden in vollem Umfang anerkannt, wenn die ordentliche Mitgliedschaft der Seminarleiterin/des Seminarleiters im WAP oder WPV gegeben ist. Ansonsten gilt die Drittel-Regelung, welche die Anrechnung eines Drittels der Seminareinheiten vorsieht.
- Auch ausgewählte Ausbildungswochenenden der ÖAK (österreichischen Arbeitskreise) oder vergleichbarer Ausbildungseinrichtungen können zu einem Drittel angerechnet werden.
- Die Seminare müssen in Präsenz durchgeführt werden.

1.4 Zeitliche Organisation der Pflichtseminare

Gemeinsam mit der WPV abgehaltene Seminare:

- Grundlagen der Psychoanalyse I bis III
- Psychoanalytische Entwicklungslehre
- Psychoanalytische Krankheitslehre I und II

Jeweils ein Semester mit 15 Abenden zu je 2 Arbeitseinheiten (AE), (insgesamt 6 Semester).

Seminare des WAP:

- Erstgesprächsseminar: 1 Semester zu 20 AE, nach Vereinbarung 14-tägig oder als Blockveranstaltung.
- Seminar Technik der Psychoanalyse I-IV: 4 Semester zu je 15 AE, Voraussetzung: Erstgesprächsseminar und Zulassungskolloquium.
- Kasuistik-Seminar: mindestens 32 AE als fortlaufende Gruppe über zwei Semester. Voraussetzung: Erstgesprächsseminar und Zulassungskolloquium. Die Präsentation eines eigenen Falles pro Semester ist verpflichtend. Allen Kandidat*innen wird die Teilnahme bis zum Abschluss der Ausbildung empfohlen – die Seminareinheiten werden als Wahlseminare angerechnet.

Das Erstgesprächsseminar sowie die Technikseminare I-IV (insgesamt 6 Semester) können parallel zu den 6 Semestern der theoretischen Seminare absolviert werden, ebenso das Kasuistik-Seminar.

1.5 Vergabe der Seminarleitung

Die Ausschreibung der Seminare erfolgt in jedem Semester durch die AUKO. Die Besetzung der Seminarleitung erfolgt möglichst nach dem Rotationsprinzip.

2. Zulassungskolloquium (Betrifft 3.3.1 des Curriculums)

Bei Antritt zum Zulassungskolloquium sollten mindestens zwanzig Stunden Praktikumssupervision absolviert worden sein. Nach schriftlicher Anmeldung legt die AUKO einen Termin für das Kolloquium fest. Dieses umfasst folgende Schritte:

- Schriftliche Darstellung der Rahmenbedingungen des vorzustellenden Gesprächs und die Vorgeschichte der Patientin/des Patienten. Dieser Text soll nicht mehr als eine Seite (Schriftgröße 12, einfacher Zeilenabstand) umfassen und zeitgerecht an alle Mitglieder der AUKO ergehen.
- Im Kolloquium selbst soll die Kandidatin/der Kandidat anhand eines Sitzungsprotokolls ihr/sein Verständnis der Dynamik des unbewussten Prozesses sowie der Zusammenhänge zwischen Symptomatik, auslösendem Ereignis und Lebensgeschichte vorstellen.
- Das Kolloquium wird vor zwei Lehranalytiker*innen abgelegt, von denen mindestens eine*r Mitglied der Ausbildungskommission sein muss. Die Dauer einer Präsentation beträgt 60 Minuten. Die Lehranalytiker*innen verfassen ein kurzes Protokoll und unterzeichnen dieses.

3. Praktikum im psychotherapeutisch – psychosozialen Feld (Betrifft 3.3.2 des Curriculums)

Die Anrechnung von Praktika, die vor der Anmeldung zum Fachspezifikum im WAP absolviert wurden, folgt den Anrechnungsrichtlinien des BMSGPK. Im Einzelfall entscheidet die AUKO über die Anrechnung.

4. Evaluierung der Lehrsupervision (Betrifft 3.3.3 des Curriculums)

Am Ende eines jeden Kontrollfalles ist von der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Zusammenfassung im Sinne einer psychoanalytischen Kasuistik zu erstellen. Diese dient der gemeinsamen Reflexion mit den Lehrsupervisor*innen.

Die Lehrsupervisor*innen sollen der Kandidatin/dem Kandidaten nach 30 Sitzungen sowie zum Abschluss der Lehrsupervision eine kurze schriftliche Stellungnahme geben:

- Schriftliche Bestätigungen über die Durchführung dieser Rückmeldungen und über den Erfolg/Nichterfolg der Lehrsupervision sind Voraussetzung, damit die AUKO Kandidaten*innen für die abschließende Fallpräsentation zulassen kann.
- Nur im Falle einer negativen Beurteilung muss auch die schriftliche Stellungnahme zur Information/als Bericht an die AUKO weitergeleitet werden.

5. Abschluss der Ausbildung (Betrifft 3.4 des Curriculums)

- für das klinische Kolloquium sind eine Falldarstellung im Umfang von 8-10 Seiten und zwei Stundenprotokolle vorzulegen.
- die theoretische Arbeit soll 15-17 Seiten umfassen.

Sie soll als Vortrag im Verein innerhalb eines Jahres im Rahmen des Allgemeinen Seminars vorgestellt werden. Vortragsdauer max. 50 Minuten.

Den Seitenangaben liegt die Anzahl von ca. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Seite zugrunde.

Mit der theoretischen Arbeit erbringen die Kandidat*innen den Nachweis, dass sie ein psychoanalytisches Thema (klinisch/fallbezogen oder theoretisch) wissenschaftlich bearbeiten können.

Das Gremium für das klinische Kolloquium besteht aus je einem Mitglied der AUKO und des Vorstandes, einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten sowie zwei weiteren Lehranalytiker*innen, die von der AUKO bestimmt werden; die persönliche Lehranalytiker*in kann nicht Mitglied dieses Gremiums sein.

6. Lehrfunktionen (Betrifft Punkt 5. des Curriculums)

Das Gremium für die Zuerkennung der Lehrbefugnis zum „Führen von Lehranalysen“ setzt sich aus neun Mitgliedern des WAP zusammen, nämlich aus den Leitungspersonen von Vorstand und AUKO, die je zwei weitere Gremiumsmitglieder bestimmen, sowie aus drei weiteren Analytiker*innen, die von den Bewerber*innen bestimmt werden. Dieses Gremium muss zu 2/3 mit Lehranalytiker*innen besetzt sein und entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Bestellung.

Die partiellen Lehrbefugnisse (siehe Punkt 5.1 und 5.2) können wahlweise, daher nicht gleichzeitig, angestrebt bzw. erworben werden. Zwischen den Bewerbungen sollte ein Zeitraum von zumindest einem Jahr liegen.

7. Anerkennung von POP-Ausbildungsschritten

7.1 Theorie-Pflichtseminare

Von den Theorieseminaren in POP können folgende AE aus den Pflichtseminaren anerkannt werden:

- Aus Grundlagen I bis III: 30 AE (1 Seminar)

- Aus Entwicklungslehre bzw. Krankheitslehre I und II: 30 AE (1 Seminar)
- Die Technik der pa. Psychotherapie und ihre Anwendungen 20 AE (das gesamte Seminar)

7.2. Praktikum

Das im Rahmen von POP absolvierte fachspezifische Praktikum wird zur Gänze anerkannt.

7.3. Lehranalyse

Für die Selbsterfahrung (Lehranalyse) kommen die Bestimmungen des geltenden Curriculums des WAP zur Anwendung (Pkt. 3.1).

7.4. Kontrollfälle

Die im Rahmen von POP absolvierten Kontrollfälle (zwei 2-stündige Psychotherapien) werden zur Gänze für den Psychotherapie-Kontrollfall angerechnet.

8. IPA-Mitgliedschaft (Betrifft 4.2 des Curriculums)

Ein Ansuchen um die IPA-Mitgliedschaft ist erforderlich, wenn die Ausbildung vor 2003 begonnen wurde.

Die Evaluierung der psychoanalytischen Ausbildung erfolgt nach formalen Äquivalenzkriterien durch die AUKO.

Dafür erforderlich ist ein Antrag auf Aufnahme in die IPA mit folgenden Angaben:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss die Namen von Lehranalytiker*innen*und Lehrsupervisor*innen, den Zeitraum sowie die Dauer der 4-stündigen Lehranalyse und der beiden 4-stündigen Lehrsupervisionen angeben und durch ihre/seine Unterschrift bestätigen.

(Letzte Aktualisierung des Anhangs und Bestätigung durch die AUKO am 19.9.2023)